

EUROPA-WIRTSCHAFT

DER STAND DER WIRTSCHAFTLICHEN INTEGRATION EUROPAS IM HERBST 1957

I. Allgemeiner Überblick

Die Ratifizierung der Verträge über den Gemeinsamen Markt und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) durch den deutschen Bundestag am 5. Juli, die französische Nationalversammlung am 9. Juli und die italienische Abgeordnetenkammer am 30. Juli stand in den letzten Monaten im Mittelpunkt der europäischen Integrationspolitik. In allen drei Parlamenten hatten die neuen Europaverträge eine große, zum Teil sogar überwältigende Mehrheit erzielt. Nach der Billigung der Vertragswerke durch den Bundesrat am 19. Juli und den Rat der Französischen Republik am 24. Juli haben die Bundesrepublik und Frankreich als erste der sechs beteiligten Staaten das Ratifizierungsverfahren im wesentlichen bereits vor den Sommerferien abgeschlossen. Die abschließende Behandlung der Verträge durch den italienischen Senat mußte dagegen aus Zeitnot auf September verschoben werden. Durch das entschiedene Vorgehen der drei größten Unterzeichnerstaaten, das sicher nicht ohne Einfluß auf die Haltung der übrigen Vertragspartner geblieben sein dürfte, sind praktisch die letzten Hindernisse für die Bildung der ersehnten Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) beseitigt worden. Die Zustimmung der Parlamente der drei Beneluxländer gilt als sicher und wird im Laufe der Monate Oktober bis Dezember erwartet. Es sei in diesem Zusammenhang erwähnt, daß auf Grund eines Bundestagsbeschlusses die Ratifizierungsurkunden der Bundesrepublik erst hinterlegt werden, wenn die Parlamente aller Unterzeichnerstaaten den neuen Verträgen zugestimmt haben.

Stehen somit die Europaverträge der „Sechs“ kurz vor dem Abschluß ihrer Ratifizierung und vor ihrer Inkraftsetzung, so darf diese Tatsache nicht darüber hinwegtäuschen, daß in allen Unterzeichnerstaaten gegenüber den neuen Verträgen auch erhebliche Bedenken teils politischer, meist aber wirtschaftlicher Art bestehen. Diese Bedenken, die sowohl bei den Ratifizierungsdebatten in den einzelnen Parlamenten als auch in den sonstigen Diskussionen und Betrachtungen über die Europaverträge laut geworden sind bzw. immer wieder geäußert werden, erscheinen nicht ganz unberechtigt, wenn man berücksichtigt, daß diese Verträge zwar einen unwiderruflichen Entschluß von sehr großer Tragweite bedeuten, im übrigen aber mit ihren zahlreichen Ausnahme- und

Übergangsbestimmungen, den verschiedenen Sonderwünschen bzw. Schutzbedürfnissen einiger Vertragspartner Rechnung tragen sollen, noch nicht als etwas Ganzes und Endgültiges angesehen werden können¹⁾. Doch steht heute, wie es in einer Zeitung treffend gesagt worden ist, nicht mehr das Ob, sondern das Wie zur Debatte²⁾.

So wurde bei der Behandlung der neuen Verträge im Bundestag u. a. mit Recht darauf hingewiesen, daß noch auf viele Jahre hinaus jede ernste Europapolitik darin bestehen werde, diese Verträge zu verwirklichen, sie dort, wo sie nur Ansätze enthielten, auszubauen und über die Koordinierung erster wirtschaftspolitischer Maßnahmen hinaus allmählich eine gemeinsame Konjunktur-, Währungs-, Wirtschafts- und Sozialpolitik zu entwickeln. Allein mit der Ratifizierung der Verträge und ihrem Inkrafttreten sei es nicht getan. Die unterschiedlichen wirtschaftspolitischen Auffassungen der Vertragspartner müssen durch eine gemeinsame Linie ersetzt werden, da sie sonst zwangsläufig zu Spannungen und einer Gefährdung des Gemeinsamen Marktes führen würden. Es wird nicht ohne Grund befürchtet, daß sich in einzelnen Volkswirtschaften inflatorische Tendenzen verstärken könnten, sei es durch übermäßige Steigerung des Sozialaufwandes, sei es durch das Abwälzen der Verantwortung auf die Gemeinschaft und ihre Organe oder ähnliches³⁾.

Oberhaupt stehen die Währungsprobleme nach wie vor im Vordergrund der deutschen Betrachtungen. „Es liegt auf der Hand“, sagt z.B. *Otmar Emminger*, „daß sich die bestehenden Handels- und Devisenbeschränkungen im Wirtschaftsverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten nur dann endgültig und unwiderruflich beseitigen lassen, wenn dem Abbau nicht Zahlungsbilanzschwierigkeiten einzelner Mitgliedstaaten entgegenstehen und wenn nicht neu auftauchende Zahlungsbilanzstörungen zur Wiedereinführung von Devisen- oder Handelsbeschränkungen zwingen. Gewiß enthält der Brüsseler Vertrag für den Fall von schwerwiegenden Zahlungsbilanznöten eines Mitgliedstaates Schutz- und Ausgleichsklauseln, die unter bestimmten Verfahrens- und Vorsichtsregeln zur Wiedereinführung von Handels- und Devisenschranken berechtigen; würden diese Ausweichklauseln aber öfters und auf längere Zeit angerufen, so würde der Gemeinsame Markt kaum zu der erhofften Spezialisierung und Rationalisierung der europäischen Produktion auf der Grundlage eines unwiderruflich freien gemeinsamen Marktes führen, sondern er würde in Wirklichkeit zu einer bloßen, mit viel Bürokratie verzierten »Fassade« ohne sachlichen Hintergrund herabsinken⁴⁾.“

1) Vgl. Gewerkschaftliche Monatshefte, Heft 4/1957, S. 245 ff.

2) Sonderbeilage der Süddeutschen Zeitung, Nr. 157 v. 2. 7. 1957

3) Vgl. „Europa zielt auf zollfrei“, Industriekurier, Nr. 104 v. 9. 8. 1957

4) Sonderbeilage der Süddeutschen Zeitung, a. a. O.

Auch er sieht die eigentliche Lösung der Währungsprobleme des Gemeinsamen Marktes nicht in noch so klugen Formulierungen des Vertragstextes oder in den weisesten Empfehlungen von internationalen Expertengremien, sondern letztlich in der gesunden, nichtinflationistischen Währungspolitik eines jeden einzelnen Mitgliedstaates. Die Idee des Gemeinsamen Marktes kann nur über eine gemeinsame wirtschaftspolitische Konzeption verwirklicht werden. Eine solche Konzeption muß sich jedoch erst herausbilden und durchsetzen.

Sowohl im Bundestag als auch in anderen deutschen Gremien wurde bzw. wird schließlich unterstrichen, daß man nicht bei der „klein-europäischen“ Lösung der Sechs verharren und die Bundesrepublik wie auch die anderen Vertragspartner dadurch der Gefahr einer handelspolitischen Isolierung und einer erneuten Spaltung des europäischen Marktes aussetzen dürfe.

Größere Bedenken gegenüber dem Gemeinsamen Markt bestehen auch in den Niederlanden. Bereits in ihrer Begründung zu den Gesetzentwürfen betonte die holländische Regierung, daß die Ratifizierung der Verträge für die Niederlande vor allem aus politischen Gründen von Bedeutung sei. Der „europäische Charakter“ der ins Leben zu rufenden Wirtschaftsgemeinschaft sei aber nicht so stark ausgeprägt, wie man in Holland eigentlich gewünscht hätte. Als Kompromißwerk enthielten die Verträge auch eine Reihe von Bestimmungen, die man gern anders gefaßt haben würde. Als Nachteil wird z. B. angesehen, daß Holland praktisch an einer protektionistischen Gruppierung teilnehmen muß, wobei für Importe aus Ländern außerhalb des Gemeinsamen Marktes Zölle zur Anwendung gebracht werden sollen, die das Niveau der heutigen Benelux-Tarife übersteigen. Es wird ferner befürchtet, daß der Gemeinsame Markt eine Erhöhung des niederländischen Lohn- und Preisniveaus und damit eine Schwächung der Konkurrenzfähigkeit der Niederlande nach sich ziehen würde, was um so schwerwiegender wäre, als zwei Drittel des niederländischen Exports nach außerhalb des Gemeinsamen Marktes gelegenen Ländern gehen⁵). Auch die von dem niederländischen Parlament gebildete Kommission hat sich kürzlich nur mit großen Bedenken für eine Ratifizierung des Vertrages über den Gemeinsamen Markt ausgesprochen, während die Befürwortung des Vertrages über die Euratom praktisch ohne Vorbehalte erfolgen wird. Wie in der Bundesrepublik, so dürfte auch in den Beneluxländern die Auffassung vorherrschen, daß die eventuellen Nachteile, die sich aus einem höheren gemeinsamen Außentarif ergeben, durch die Verbindung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit einer Freihandelszone weitgehend gemildert werden könnten.

5) Nach Neue Zürcher Zeitung, Nr. 189 v. 13. 7. 1957

Es würde zu weit führen, wenn man auf alle Einwände und die Kritik eingehen wollte, die auch in anderen Parlamenten der Vertragspartner an den neuen Verträgen geübt worden waren. Das Vertragswerk über die Europäische Gemeinschaft ist stark politisch bedingt⁶), und daraus erklärt sich nicht zuletzt die Tatsache, daß es viele Lücken und Mängel aufweist. In allen Vertragsstaaten wird man bald daran gehen müssen, die letzten Vorbereitungen für das Inkraftsetzen der neuen Verträge zu treffen. Es wird notwendig sein, sich nicht nur in der wichtigen Frage der personellen Entscheidungen einig zu werden, sondern auch die ersten Richtlinien für die neuen gemeinsamen europäischen Gremien festzulegen. Da gar mancher Fragenkomplex bei der Unterzeichnung der Verträge offengeblieben ist, muß man wünschen, daß sich künftig, bei der praktischen Durchführung der Verträge von Rom, mit der vielleicht schon im Januar 1958 begonnen wird, die politische Einsicht und die wirtschaftliche Wirklichkeit stärker als eine nur formelle Auslegung der in harten Diskussionen ausgehandelten Vertragstexte erweisen werden.

Während die Europaverträge der sechs Staaten der Montanunion also unmittelbar vor ihrem Inkrafttreten stehen, sind die Verhandlungen über die gleichzeitige Bildung einer *Freihandelszone* in dem größeren Bereich der OEEC praktisch ins Stocken geraten. Es besteht keine Aussicht mehr, daß es noch, wie gedacht, in diesem Herbst gelingen wird, die notwendigen Kompromißlösungen zu finden und zu konkreten Entscheidungen zu kommen. Nach den kürzlichen Erklärungen des neuen britischen Sonderbeauftragten für die Fragen der Freihandelszone, *Reginald Maudling*, sind jedenfalls noch beträchtliche Schwierigkeiten zu überwinden. Aus politischen und wirtschaftlichen Gründen besteht Großbritannien u. a. darauf, daß die Agrarprodukte nicht in die Freihandelszone einbezogen werden sollen. Es wendet sich auch gegen die Aufnahme überseeischer Gebiete in die Freihandelszone. Angesichts der Sonderinteressen, die bei einigen westeuropäischen Ländern, z. B. in Dänemark oder Holland, auf dem Agrargebiet bestehen, und der bereits bestehenden Konstruktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die auch Oberseegebiete der Partner einbezieht, lassen sich die britischen Bedingungen offensichtlich nur durch eine für alle Beteiligten annehmbare Kompromißlösung überbrücken. Die eigentlichen Verhandlungen sollen nunmehr im Oktober während der Tagung des Ministerrates der OEEC in Paris beginnen. Die bisherigen Vorarbeiten über die Freihandelszone in den drei Sonderausschüssen haben nämlich nur zu einer teilweisen Klärung grundsätzlicher Standpunkte und einiger technischer Einzelheiten geführt. Eine Bereinigung der bestehenden Differenzen auf politischer Ebene ist jedoch

6) S. Gewerkschaftl. Monatshefte, Heft 1/1957, S. 55, und Heft 7/1957, S. 430

noch nicht versucht worden. Im Interesse der Schaffung eines europäischen Großmarktes, der ja das eigentliche Ziel der europäischen Integrationspolitik bildet, ist zu hoffen, daß die Bereinigung bald erfolgen wird, zumal es sich dabei, selbst auf dem Agrarsektor, nicht um unüberbrückbare Gegensätze handelt.

II. Die Lage auf einzelnen Sektoren OEEC

Nach der Aufhebung der Liberalisierung in Frankreich ab 18. Juni, besonders aber nach der am 10. August vorgenommenen Neuordnung der französischen Außenhandels- und Devisenregelung, die, ohne es formell zu sein, praktisch einer zwanzigprozentigen Teilabwertung des Franken gleichkommt, rücken Fragen der allgemeinen Wirtschafts- und Währungspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten noch stärker als bisher in den Vordergrund der Tätigkeit des Europäischen Wirtschaftsrates, der OEEC. Ist doch das Währungsproblem zu einem europäischen Problem geworden, dessen Lösung für die Fortführung der Integrationspolitik schlechthin entscheidend ist. Die Zahlungsbilanzschwierigkeiten Frankreichs sind für dieses Schlüsselproblem in gleicher Weise kennzeichnend wie die extrem gewordene Gläubigerstellung Westdeutschlands.

Noch in seiner letzten Sitzung vor den Sommerferien hat der Rat der OEEC das von Frankreich satzungsgemäß überreichte Memorandum geprüft und anerkannt, daß Frankreich angesichts seiner Zahlungsbilanzschwierigkeiten berechtigt gewesen sei, die Ausweichklausel des Liberalisierungskodex anzurufen und die Liberalisierung der Einfuhren vorübergehend aufzuheben. Die Klausel bestimmt, daß ein Mitgliedland spätestens ein Jahr nach der Aufhebung der Liberalisierung wieder global mindestens 60 vH seiner Einfuhren zu liberalisieren und nach weiteren sechs Monaten den globalen Liberalisierungssatz auf mindestens 75 vH zu bringen hat. In Kreisen der OEEC herrscht die Überzeugung, daß die Rückkehr Frankreichs zur Liberalisierung nicht sosehr von der Einräumung einer eventuellen Kredithilfe als vielmehr vom Erfolg der eigenen Sanierungsmaßnahmen abhängen werde. Die Tragweite dieser Maßnahmen wird dadurch erhöht, daß ihr Ergebnis auch einen bestimmenden Einfluß auf die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes ausüben könnte. Die französische Regierung hat sich zum Ziele gesetzt, die gegenwärtigen Zahlungsbilanzschwierigkeiten ihres Landes spätestens innerhalb dieser Frist von 18 Monaten zu überwinden. Diese 18 Monate sind nämlich genau die Frist, die Frankreich bis zum 1. Januar 1959 bleibt, dem Tag, an dem die erste Etappe des Gemeinsamen Marktes mit einer generellen Senkung der Zölle um 10 vH in Kraft treten soll⁷⁾.

7) Neue Zürcher Zeitung, Nr. 194 Tom 17. 7. 1957

Auch die Bundesrepublik hat kürzlich der OEEC wie jedes Jahr einen Bericht über die deutsche Wirtschaftslage überreicht, der als Grundlage für die Überprüfung der Wirtschaftsentwicklung in den Mitgliedstaaten, also für das sogenannte OEEC-Examen, dem sich jedes Mitgliedland zu unterziehen hat, dient. Dieses „Examen“ hat die Bundesrepublik zunächst gut überstanden. Eine eingehendere Aussprache über den Bericht und eventuelle „Empfehlungsvorschläge“ des wirtschaftspolitischen Ausschusses der OEEC sind auf der Oktobertagung des Ministerrates zu erwarten. Die deutschen Zahlungsbilanzüberschüsse dürften dabei das Hauptthema sein.

Auf dem handelspolitischen Gebiet ist man bemüht, die *Liberalisierung* wieder stärker in Gang zu bringen. Bis 1. Januar 1958 soll das Handelsdirektorium dem Rat über den neuesten Stand der Liberalisierung in den einzelnen Mitgliedsländern berichten. Gleichzeitig wird auch eine weitere Liberalisierung der Einfuhren aus dem Dollarbereich angestrebt. Am 1. Mai dieses Jahres erreichte der durchschnittliche Liberalisierungssatz dieser Einfuhren im OEEC-Raum bei Nahrungsmitteln 73 vH, bei Rohstoffen 67 vH und bei Fertigwaren 42 vH.

Der bei der OEEC bestehende ministerielle *Ausschuß für Landwirtschaft und Ernährung* befaßte sich auf seiner diesjährigen Tagung am 25. und 26. Juli in Paris mit verschiedenen Gegenwartsfragen der europäischen Agrarpolitik. Die Mitgliedstaaten erklärten sich u. a. bereit, über die von ihnen zur Förderung der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse angewandten Maßnahmen mit anderen Mitgliedstaaten zu beraten, falls dies von einem der Länder, das sich durch die Exportbeihilfen eines anderen Staates geschädigt fühlt, verlangt werden sollte. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten jede Änderung der von ihnen gewährten Exportbeihilfen für Agrarprodukte der OEEC melden. Ferner wurde der Ausschuß beauftragt, vor dem 31. Oktober 1957 Konsultationen über die Exportbeihilfen für Getreide, Zucker, Butter, Eier und Fleisch zu führen, um die Festlegung gemeinsamer Wettbewerbsregeln vorzubereiten. Es wurden ferner Beschlüsse über die Agrarpreise sowie Förderung des Handels mit Agrarprodukten gefaßt. Die Tätigkeit des Ausschusses richtet sich vor allem auf eine Vertiefung der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft.

Erwähnt sei schließlich, daß dem britischen Schatzkanzler *Thorneycroft* auch für das am 1. August begonnene neue Geschäftsjahr der Vorsitz des Ministerrates der OEEC übertragen worden ist. Die beiden Vizepräsidenten werden von der Bundesrepublik und Schweden gestellt. Gleichzeitig wurde *von Mangoldt* (Bundesrepublik) zum sechsten Male wieder zum Vorsitzenden des Direktoriums der Europäischen Zahlungsunion (EZU) gewählt.

Montanunion

Anläßlich des Tages der fünfjährigen Tätigkeit der Hohen Behörde der Europäischen Kohle- und Stahlgemeinschaft am 10. August 1957 wies ihr Vizepräsident *Franz Etzel* mit Recht darauf hin, daß nur der Erfolg und die Erfahrungen dieses ersten gemeinsamen Teilmärktes die weiteren Schritte zur wirtschaftlichen Einigung Europas möglich gemacht haben, „die nun mit den neuen Europaverträgen gegangen werden sollen“. Der Gemeinsame Markt für Kohle und Stahl habe, wie die Hohe Behörde aus gleichem Anlaß feststellt, in wechselnden Konjunkturen die Notwendigkeit gemeinsamer Regeln erwiesen, um den Fortschritt der europäischen Wirtschaft zu sichern. Die Unternehmer stellten sich auf einen großen Markt um, und auch die Gewerkschaften hätten mit den Bestimmungen des Montanunionvertrages manche Vorteile gewonnen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können.⁸⁾ Die im Abkommen zum Montanvertrag vorgesehene fünfjährige Übergangszeit läuft am 9. Februar 1958 ab. Danach tritt der Vertrag, falls er nicht revidiert wird, in seinem vollen Umfang in Kraft.

Die Lage auf dem gemeinsamen *Kohlenmarkt* war in den letzten Monaten durch eine saisonbedingte Entspannung gekennzeichnet. Die Verbraucher konnten ihre Bestände wieder auffüllen. Soweit diese Entspannung nur saisonbedingt ist, kann sie nach Feststellungen der Hohen Behörde für die Produktion der Gemeinschaft nicht beunruhigend sein, da zur Sicherung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage stets große Mengen außerhalb der Gemeinschaft beschafft werden müssen⁹⁾. Die Förderung von Steinkohle hielt sich im ersten Halbjahr 1957 etwa auf dem gleichen Stand wie im ersten Halbjahr 1956. Die Koks-erzeugung nahm dagegen weiter zu. Auf dem gemeinsamen *Stahlmarkt* war die Nachfrage nach Walzstahlerzeugnissen auf den Binnenmärkten der Gemeinschaft nach wie vor lebhaft, während der Auftragseingang aus dritten Ländern weiterhin nachließ. Die Rohstahlerzeugung der Gemeinschaft lag im ersten Halbjahr 1957 um mehr als 5 vH über ihrem Stand in der gleichen Vorjahrszeit.

Wie aus dem Ergebnis der *Investitions-erhebung* der Montangemeinschaft für 1957 hervorgeht, wird das Verhältnis zwischen den Produktionsmöglichkeiten für Roheisen und für Rohstahl den in den sogenannten „allgemeinen Zielen“ der Gemeinschaft vorgesehenen Stand nicht erreichen. Kennzeichnend für die Stahlerzeugung der letzten Jahre sei das Bestreben gewesen, die Investitionskosten je Tonne so niedrig wie möglich zu halten, d. h.,

es wurden die auf Schrott beruhenden Stahlherstellungsverfahren bevorzugt, bei denen auf den Bau von Hochöfen, Kokereien und Sinteranlagen verzichtet werden kann. Unter diesen Verhältnissen konnte eine Sicherstellung der Rohstoffversorgung nur durch einen Schrotteinsatz erreicht werden, der wesentlich über das Schrottaufkommen der Gemeinschaft hinausging; die Schrotteinfuhren der Gemeinschaft stiegen in den Jahren 1953 bis 1956 von 0,5 Mill. t auf 3,2 Mill. t an. Diese Entwicklung bringe die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft in eine ziemlich bedenkliche Lage. Daher versuche die Hohe Behörde, mit ihren Stellungnahmen und mit ihren Krediten die Investitionen auf Roheisen und auf eine auf Roheisen beruhende Stahlerzeugung (Thomasstähle, LD-Stähle und Rotorstähle) zu lenken. Die Verwirklichung der allgemeinen Ziele der Gemeinschaft erfordere eine anhaltende Verstärkung der Investitionstätigkeit auf dem Gebiet der Roheisenerzeugung. Anfang Juli hat die Hohe Behörde beschlossen, eine besondere Arbeitsgruppe aus Sachverständigen ins Leben zu rufen, die eine sorgfältige Schätzung des Bedarfs der Gemeinschaft an Grobblechen und Breitflachstahl auf lange Sicht vornehmen soll. Diese Arbeiten sollen zur Orientierung der Investitionsvorhaben auf dem Sektor der Grob- und Mittelbleche dienen. Im Rahmen des ersten Versuchsprogramms und des ersten Finanzierungsprogramms für den Arbeiterwohnungsbau gewährte die Hohe Behörde am 1. Juli für diesen Zweck eine finanzielle Beihilfe, die den weiteren Bau von über 13 600 Wohnungen ermöglicht.

Die Abmachungen über die Anwendung des Artikels 69 des Montanvertrages über die *Freizügigkeit der Arbeitskräfte* in der Gemeinschaft sind am 1. September in Kraft getreten. Nunmehr können die anerkannten Facharbeiter des Kohlenbergbaus und der Stahlindustrie aus den sechs Ländern der Gemeinschaft bei ihren Arbeitsämtern die Ausstellung einer Europäischen Arbeitskarte der Montanunion beantragen. Die Listen der anerkannten Facharbeiter enthalten 29 Berufsbezeichnungen aus dem Kohlenbergbau und 27 aus der Stahlindustrie. Die Europäische Arbeitskarte soll ihren Inhabern die Möglichkeit geben, ihren Beruf in den Industrien der Gemeinschaft frei auszuüben, ohne die sonst von ausländischen Arbeitern verlangte Arbeitsgenehmigung zu besitzen. Die Arbeitnehmer, die Inhaber einer solchen Karte sind, dürfen sich zunächst jedoch nur dann in ein anderes Land begeben, wenn sie entweder vom Arbeitsamt oder vom Arbeitgeber schriftlich ein Stellenangebot erhalten. Diese Möglichkeit dürfte nach Meinung der Hohen Behörde nach und nach dazu beitragen, die fortschreitende Angleichung des Lebensniveaus und der Arbeitsbedingungen in den Ländern der Gemeinschaft zu beschleunigen und zu erleichtern. *Dr. Iwas Schröder-Brzosniowsky*

8) Mitteilungsblatt der Hohen Behörde vom 5. 8. 1957

9) Monatliches Mitteilungsblatt, Juli 1957